

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 58 (2008)

Heft: 1: Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung = Les éditions de sources en tant que recherche historique de base

Artikel: Die Thurgauer Rechtsquellenedition unter dem Aspekt der Landeshoheit : ein Werkstattbericht

Autor: Stöckly, Doris

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-99085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Thurgauer Rechtsquellenedition unter dem Aspekt der Landeshoheit – ein Werkstattbericht

Doris Stöckly

Summary

Editing the law sources of Kanton Thurgau comes upon some specific problems. In 1460 the conquering Swiss cantons (Orte) encountered an existing patchwork of more than 130 sovereignties of different legal structure and status, maintained even after 1460/1499. The seven cantons only conquered the Landvogtei, a part of the whole sovereignty over Thurgau. In 1499, helped by the three cities, they were granted with higher jurisdiction the complete sovereignty and were required to share these rights amongst themselves. This led to the rather difficult situation that the Landvogt appointed by the seven cantons represented these seven cantons in administrative matters of the Landvogtei. At the same time he represented all ten parties leading high jurisdiction. Reviewing the sources of Kanton Thurgau means collecting material in many archives all over Switzerland, Germany (Constance, Karlsruhe) and Austria (Innsbruck). It has to consider the different statuses of the many territories. This led to the decision not to carry on in a geographical manner, but first to review and edit the common sources in Thurgau, the Landeshoheit. The research has to deal with overlapping frontiers of territories of different legal statuses and the lack of statute books. All this requires reviews of countless single decisions in order to determine a specific legal situation.

Editionsprojekte, auch wenn sie in langer Tradition mit bewährten Vorgaben stehen, haben verschiedene Ausgangslagen, was mit guter Begründung zu spezifischer Anpassung der Vorgehensweise führen muss und darf. Bei der Edition der Thurgauer Rechtsquellen zwingen die historischen Gegebenheiten zu mehr Flexibilität im Umgang mit der

geforderten Anlage der Bände und zu einer nicht geringen Portion Geduld. Der folgende Beitrag möchte das erläutern. Der Schilderung der Ausgangslage des Projekts folgt die Beschreibung der thurgauspezifischen Problematik, und zuletzt werden die Arbeiten und der Stand der Edition ausführlich dargelegt und kommentiert.

Nach Ablauf der Anfangsphase, die der Klärung der Ausgangslage und der Definition von Zielen und Vorgehensweise durch einen Mitarbeiter resp. eine Mitarbeiterin diente, sind seit einiger Zeit zwei Rechtsquelleneditoren je teilzeitlich am Projekt beteiligt.

1. Die Ausgangslage

Der Thurgau war seit 1460 eine gemeine Herrschaft unter den sieben eidgenössischen Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Luzern, Zug, Glarus, dann unter den acht Orten, da 1712 Bern dazu kam. Was jedoch genau hinter diesem Terminus steckt, soll hier kurz angedeutet, in der Rechtsquellenedition aber klarer fassbar gemacht werden. Es ist mehr – und vor allem Komplizierteres und Spannenderes – als man gemeinhin denkt.

Da das Thurgauische Urkundenbuch (TUB, ediert von 1917 bis 1967) quellenmässig die Zeit bis 1400 relativ gut abdeckt, lag es nahe, für die nächste grössere Arbeit in der Thurgauer Geschichtsforschung bei 1400 anzusetzen. Für die Zeit danach fehlen Editionen gänzlich, historische Arbeiten – abgesehen von ein paar wenigen Dissertationen, meist vom Beginn des 20. Jahrhunderts¹ – weitgehend. Es gibt auch keine moderne Gesamtanalyse der Geschichte des Thurgaus; noch immer sind wir auf das Werk Johann Adam Pupikofers von 1886–1889 angewiesen, das andere Schwerpunkte vertritt und heutigen Anforderungen an eine umfassende Gesamtdarstellung nicht mehr genügt. Die Edition Thurgauer Rechtsquellen will die Grundlagen für die Erforschung des komplexen Gebildes Thurgau zur Verfügung stellen und zu neuen Forschungsprojekten ermuntern.

Das Editionsprojekt deckt also die Zeit von 1400 bis 1798, das Jahr der grossen Umwälzungen im ganzen Gebiet der Schweiz, ab, das auch

¹ Helene Hasenfratz, *Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798*, Frauenfeld 1908; Paul Blumer, *Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters*, Winterthur 1908; Karl Halter, *Das gesetzliche Erbrecht des Kantons Thurgau in historisch-dogmatischer Darstellung*, Frauenfeld 1904; Hermann Lei, *Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jh.*, Thurgauer Beiträge zur Geschichte 99 (1962); Bruno Giger, *Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit*, Thurgauer Beiträge zur Geschichte 130 (1993).

den Schlusspunkt des Gesamtprojekts Schweizerische Rechtsquellen markiert.

Der Thurgau des Spätmittelalters stellt sich als ein Flickenteppich von über 130 einzelnen Gerichtsherrschaften dar. Es handelt sich um territoriale Klein- und Kleinsteinheiten, verwaltet von Privaten, Städten, Kirchenfürsten oder eidgenössischen Orten, die alle jeweils andere, eigene Gegebenheiten vorweisen, u.a. auch anderes Recht. Eine moderne Karte, deren klar definierte Kantonsgrenzen für das Gesamtprojekt der Rechtsquellenedition gültig sind, kann den historischen Gegebenheiten nicht gerecht werden, denn auf allen Seiten, v.a. der St. Galler, der Konstanzer und der Zürcher, lappte der Flickenteppich der Landgrafschaft Thurgau ins Gebiet anderer heutiger Kantone hinein und umgekehrt: Teile des heutigen Kantonsgebietes, z.B. Sommeri, Kesswil, Romanshorn, Sitterdorf, Hagenwil oder Bischofszell, Arbon, Gottlieben, gehörten wegen der Vielschichtigkeit der rechtlichen Situation eigentlich nicht ganz zum Thurgau, sondern unterstanden in gewissen Belangen dem Abt von St. Gallen oder dem Bischof von Konstanz und hatten mindestens teilweise und jeweils überall in anderem Masse deren jeweilige Rechtsatzungen zu befolgen. Weiter bestand und besteht am Bodensee gar keine klare Aussengrenze, so dass dem Recht auf dem Bodensee ein besonderes Augenmerk zukommt. Das bedarf einiger Erläuterungen.

1.1. Chronologischer Abriss der Geschichte des Thurgaus 1400 bis 1798

Das Gebiet des heutigen Thurgau befand sich um 1400 als Hausgut in habsburgischer Hand (Vogtei Vorderösterreich) und wurde durch Landvögte verwaltet. Dem Landgericht stand ein freiherrlicher Landrichter, ein Amtmann, vor, der seit 1330 auch von einem Aktuar, dem Land-schreiber, unterstützt wurde. Ein eigenes Gerichtssiegel bestand seit 1330. Alle Rechte im heutigen Thurgau wurden 1415, als Herzog Friedrich wegen seiner Beihilfe zur Flucht des Papstes vom Konzil zu Konstanz mit dem Bann belegt wurde, zuhanden des Reiches eingezogen. Das Landgericht, die Landvogtei Frauenfeld und deren Wildbann wurden 1417 als Strafmassnahme gegen Friedrich an die Stadt Konstanz verpfändet, mit der Verpflichtung, sie nicht ohne Zustimmung des Königs wieder herauszugeben. Das Landgericht Thurgau und die Landvogtei Frauenfeld wurden also zum Reichslehen. Die Stadt Diessenhofen erkaufte sich die Rechte einer freien Reichsstadt (bis 1442). Nach der Versöhnung mit dem König 1418 erhielt Friedrich zwar die Vogtei und das Mannschaftsrecht in der Landgrafschaft Thurgau zurück, das Landgericht aber verblieb bei Konstanz.

Das Interesse der eidgenössischen Orte am Thurgau war im 15. Jahrhundert, der Zeit der Herausbildung der Eidgenossenschaft, gross. Erste Vorstösse nach Nordosten hatten territorialen Erfolg: Zürich übernahm 1424 die Grafschaft Kyburg, 1434 Andelfingen. Und 1460 ergriffen die Eidgenossen die Gelegenheit, als Papst Pius II. sie im Konflikt zwischen Herzog Sigmund und Nikolaus von Kues, dem Bischof von Brixen, um Unterstützung anging und aller Vertragspflichten dem Reich gegenüber enthob, und eroberten Frauenfeld und die thurgauische Landschaft. Reguläre Truppen stellten dafür die sieben Orte: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Der Thurgau wurde eidgenössische Landvogtei, gemeine Herrschaft eben dieser sieben Orte, die ihre Verwaltung über die Gerichtsherrschaften legten. Österreich gab 1461 Garantien für einen 15-jährigen Frieden, der 1474 definitiv bestätigt wurde (Ewige Richtung).

Mit der Landvogtei erhielten die Eidgenossen Schutz- und Schirmherrschaft über das Gebiet, die Kastvogtei über die Klöster; sie sicherten den Landfrieden, verliehen Reichslehen, nahmen die Huldigung ein, hatten das Mannschaftsrecht inne, erhoben Steuern und Zölle und hielten das Münzrecht. Sie verfügten also im Prinzip über die Landeshoheit, aber zur allumfassenden Herrschaft fehlte weiterhin das Landgericht. Diese Situation provozierte viele Doppelspurigkeiten und Anstände sowohl zwischen Konstanz und den Eidgenossen als auch innerhalb des Thurgaus selbst, so dass dringend eine Lösung gesucht werden musste.

1499 im Schwabenkrieg kam das Landgericht endlich zu den eidgenössischen Rechten hinzu. Es wurde nach den bewaffneten Auseinandersetzungen von Ludwig Maria Sforza in einem Kompromiss den Eidgenossen zugesprochen, mit der Auflage, dass es nur vom Kaiser selbst wieder ausgelöst werden könne. Weil auf eidgenössischer Seite neben den sieben Orten auch Bern, Solothurn und Freiburg Truppen gestellt hatten, wurde das Landgericht allen diesen zehn, also den «X am Malefiz partizipierenden» Orten zugesprochen. Zwar war so die Landesherrschaft wieder mit dem Landgericht vereint, aber das vereinfachte die Administration und die rechtliche Lage keineswegs. Die Landgerichtsrechte wurden nun ebenfalls über den bestehenden Flickenteppich gelegt. Von nun an hatten die sieben Orte, vertreten durch den Landvogt, die Landvogtei zu verwalten, während das Landgericht den zehn Orten zustand, in deren Vertretung ebenfalls der Landvogt handelte. Die Schwierigkeiten, und sei es nur der Interessenkonflikt in der Person des Landvogtes, aber ebenso bei einer durchschaubaren, gerechten Rechnungsführung, liegen auf der Hand.

Theoretisch besaßen die sieben und die zehn Orte also nun die Landeshoheit, aber das in verschiedenen Gebieten nur mit gewichtigen Einschränkungen und Ausnahmen.

Völlige Landeshoheit gab es nur in den sogenannten «normalen» oder «neustiftischen» Gerichtsherrschaften²: Hier gehörte die niedere Gerichtsbarkeit dem lokalen Gerichtsherrn, während die Verwaltung der Landvogtei bei den sieben Orten lag und die hohe Gerichtsbarkeit den zehn Orten zustand. Diese Gebiete waren alle dem allgemeinen Gerichtsherrenvertrag von 1509³ unterstellt, der die Situation zwischen den regierenden Orten und den Vertretern der Gerichtsherren regelte.

Aus editionstechnischen Gründen war es nicht möglich, eine druckreife Karte zu produzieren, die diese Vielfalt von Herrschaftsgebieten übersichtlich wiedergibt. Zur genauest möglichen Übersicht verhelfen die Karten von J. A. Pupikofen, Die Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Uebergange an die Eidgenossenschaft im Jahre 1460, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 2 (1861), Beilage, und ihm folgend HBL 6 (1931), 752/753 (mit Legende, 745); Historischer Atlas der Schweiz, 2. Auflage (1958), Nr. 46, Legende S. 36; letztere Karte ist reproduziert in A. Schoop, Geschichte des Kantons Thurgau 1 (1987), 20f. Alle Karten thematisieren aber den Aspekt der altstiftischen Gebiete und somit der Landeshoheit nicht explizit.

1.2. Gebiete mit eingeschränkter Landeshoheit

Ausnahmen punkto Rechte gab es für die sogenannten «altstiftischen Gebiete».

Die grösseren Fürsten, die im Thurgau bereits vor der Präsenz der Eidgenossen Gerichtsherrschaften besaßen hatten, behielten diese «altstiftischen» Gebiete mit privilegiertem Status, also mehr Rechten als der Gerichtsherrenvertrag den andern zugestand. Das war der Fall für den Abt von St. Gallen, den Bischof von Konstanz und den Abt von Fischingen. Diese Fürsten behielten u.a. das Mannschaftsrecht (der Abt von St. Gallen hielt es zuhanden seiner vier Schirmorte), erhielten höhere Anteile an gerichtlichen Bussen, hatten ein eigenes Erbrecht und weitere rechtliche Privilegien – obwohl die Eidgenossen eigentlich die Landeshoheit innehatten! Diese Herrschaften unterlagen nicht dem Gerichtsherrenvertrag von 1509, sondern Einzelverträgen (1501 mit dem Abt von St. Gallen, 1509 mit dem Bischof von Konstanz).

Altstiftische Gebiete des Abtes von St. Gallen waren z.B.: Kesswil, Romanshorn, Herrenhof, Sommeri, Wuppenau; neustiftische: Roggwil, Hagenwil, Dozwil, Hefenhofen, Zihlschlacht und Hauptwil.

² Hasenfratz, 53f.

³ Vgl. EA 3/2, Absch. 336 g, 468.

Bischöflich-konstanztisch altstiftische Gebiete waren die Vogtei Gottlieben und – mit spezieller Stellung – Stadt und Gericht Arbon mit Horn sowie Bischofszell. Neustiftisch hingegen waren die erst 1540 durch Inkorporation des Klosters Reichenau hinzugekommenen reichenauischen Gerichte (u.a. Triboltingen, Ermatingen, Mannenbach, Steckborn, Müllheim, Eschikofen). Dem Abt von Fischingen gehörte als altstiftisches Gebiet das Fischinger Gericht und das vom Bischof von Konstanz erkaufte Tanneggeramt; neustiftisch waren die Schlösser Lommis und Spiegelberg.

Daneben gab es noch die sogenannten «Hohen Gerichte», in denen die regierenden Orte direkt sowohl die hohe, als auch die niedere Gerichtsbarkeit innehatten. Das Gebiet stand also unmittelbar unter den eidgenössischen Orten, es war kein Gerichtsherr vorhanden. Verwaltet wurden diese Gebiete vom Landvogt, der auch Gericht hielt. Es handelt sich um sehr verstreute, meist kleinere Einheiten oder gar einzelne Höfe, die der Forschung noch einiges zu bieten haben werden: u.a. Kressibuch, Oberaach, Oberriet, Langenhart, Schreibersbuhwil, Hofen usw.

Auch die Städte Frauenfeld, Diessenhofen und Arbon hatten eine Sonderstellung, der Landvogt besass hier keine Jurisdiktionsgewalt und es galten eigene Regelungen.

Die Situation erscheint nicht nur für uns heute beinahe undurchschaubar, sie war auch für die Zeitgenossen reichlich verworren. Alles war so kompliziert und kleinräumig, dass auch die Landvögte des 18. Jahrhunderts noch mit einem Handbüchlein durch die Gegend ritten, wo für jeden Ort, oftmals auch für einzelne Höfe, genau aufgelistet war, wer wofür zuständig sei⁴.

Im Landfrieden von 1712 wurde Bern zu den sieben Orten in die Landvogtei aufgenommen. Von nun an gehörte die Landvogtei den acht, das Malefizgericht aber weiterhin den zehn Orten und es wurde nach Frauenfeld verlegt.

1798 erlangte der Thurgau seine eigene Freiheit, die Gerichtsherren dankten ab, und aus der ehemaligen Gemeinen Herrschaft wurde schliesslich 1803 ein eigenständiger, vollwertiger Kanton der Eidgenossenschaft.

2. Die Thurgauer Rechtsquellen-Edition

Eine der Herausforderungen der Rechtsquellenedition im Thurgau ist es, herauszuarbeiten, wann wer zu welchem Problem wo was zu sagen

⁴ StATG 0'08'64.

hatte. Es soll anhand der Quellenbeispiele möglichst klar nachvollziehbar werden, welche Akteure in welchem Moment welche Funktionen und Kompetenzen besaßen. Solche Akteure der Verwaltung sind die eidgenössischen Beamten – Landvogt, Landammann, Landschreiber – und die Gerichtsherren, letztere zusammengeslossen im Gerichtsherrenstand (Vertrag von 1509). Der Gerichtsherrenstand wurde zu einer Art Landstandschaft, die sich ab 1581 jährlich in Weinfelden versammelte. Sodann gab es über einige Zeit eine Landsgemeinde, die in der Reformation und v.a. für das Erbrecht 1543 eine Rolle spielte, sonst aber ohne viel Einfluss blieb und schon bald wieder abgeschafft wurde. Die 8 Quartiere bildeten weitere Verwaltungseinheiten, die während des Dreissigjährigen Kriegs, zuerst als militärische Organisationen, ins Leben gerufen wurden, sich dann aber immer mehr auch zu Vertretung der Gemeinden wandelten. Das Landgericht, präsiert vom Landvogt, meist aber unter dem Vorsitz seines Vertreters, des Landammanns, und im Laufe der Zeit eine weitere Gerichtsinstanz, das Oberamt oder Landvogteiamt, zusammengesetzt aus Landvogt, Landammann, Landschreiber und Landweibel, stellten die Instanzen der hohen Gerichtsbarkeit dar.

Dieses Durcheinanderwirken verschiedener Rechtssituationen spiegelt sich auch in der entsprechend komplizierten Quellenlage und der speziellen Archivsituation für den Thurgau.

2.1. Die Archivlandschaft

Für die vorderösterreichische Zeit (14./15. Jh.) ist v.a. auf das Tiroler Landesarchiv in Innsbruck zurückzugreifen, das aber bis nach Wien und München verstreut wurde und deshalb zu unserer Fragestellung relativ schwer zu benutzen ist. Im Generallandesarchiv Karlsruhe sind die Archivbestände des Bistums und des Domkapitels zu Konstanz aufbewahrt, die nicht mit der Schweiz (dem StATG) ausgetauscht worden sind. Viele Verträge und Mandate auf Reichsebene sind dort im Original vorhanden, aber auch spezifisch zu Thurgauer Belangen angelegte Sammelbände geben über die Zeit bis 1499 Auskunft. Eingeschlossen seien natürlich auch die Quellen betreffend die Reichenauischen Besitzungen des Bischofs.

Im Thurgau selbst würde man zumindest von 1460 an, aus der Zeit der eidgenössischen Landvogtei- und Landgrafschaftsverwaltung, ein Archiv erwarten, aber es ist kaum etwas vorhanden. Aus dem häufigen Wechsel der Landvögte in einer Zeit, wo Archive noch weitgehend Privatsache waren, mag sich teilweise erklären, dass wir nicht auf «ein» thurgauisches Archiv zurückgreifen können. Die Landvögte wechselten

alle zwei Jahre und kamen im Turnus aus allen regierenden Orten. Sie residierten zudem erst seit 1504 in Frauenfeld und es ist davon auszugehen, dass sie ihre Handbücher jeweils wieder mitgenommen haben. Das Kanzleiwesen im Thurgau ist weitgehend unerforscht; über die Archivführung der Landvögte ist nichts bekannt. Es gibt zwar ein sogenanntes Landvogteiarchiv («Hoheitliche» oder «Allgemeine Akten Landvogtei/Landgrafschaft», StATG 0'01, 0'02, und 0'03) mit landeshoheitlichen Akten, dieses enthält aber vergleichsweise wenig und v.a. meist späte (ab dem 17. Jh.) Aktenreihen und Bücher, Missiven, Mandate, Verträge oder Marchen- und Gerichtsakten. Im 17. Jahrhundert erst setzen die Aktenreihen der Gerichte ein (StATG 0'10–0'12). Für die frühere Zeit sind einige Handbücher vorhanden (Lochersche Sammlung, um 1600, StATG 0'08'0) und v.a. Kopialbände mit den Eidg. Abschieden betreffend Thurgauer Sachen (0'08'0–65). Daneben gibt es zwei Mandatebände, die auch frühe Erlasse einschliessen (0'01'0–1).

Ein Glücksfall ist das erst seit dem Jahr 2000 als Depositum zur Verfügung stehende Gerichtsherrenarchiv, wo sich wichtige Verträge finden und Akten, die einiges über die Verfahren der Verwaltung nachvollziehbar machen. In Frauenfeld liegt zudem ab 1713 auch das Archiv der Tagsatzung im Original.

Wir sind also für den gesamten Beobachtungszeitraum vor allem auch auf die Archive der einzelnen Gerichtsherrschaften angewiesen, die – als Privatarhive – zum grösseren Teil verschollen sind. Nur die Klosterarchive haben vollständig überlebt und liegen seit dem 19. Jahrhundert im Staatsarchiv in Frauenfeld. Weil Klöster auch Gerichtsherrschaften waren bzw. besaßen, deren Aktenbildner als aktive Teilnehmer der Landvogtei Mandate erhalten, Verträge geschlossen und aufbewahrt haben, sind deren Archive heute für die Rechtsquellenarbeit wichtig. Daneben gibt es einzelne weltliche Gerichtsherren-Archive, die mehr oder weniger zufällig ins Staatsarchiv Thurgau kamen (Herdern, Liebenfels, Breitenlandenberg und, als Depositum, Altenklingen). Die Archive der meisten Gerichtsherrschaften aber sind verstreut oder verschollen.

Wichtig ist das Stiftsarchiv St. Gallen: Hier befindet sich sehr viel einschlägiges Material zum Thurgau, da grössere Gebiete des heutigen Thurgaus unter stadtsanktgallischer oder äbtischer Gerichtsherrschaft standen (Kesswil, Uttwil, Romanshorn, Schneckenbund etc.) Zudem hat die wichtige Rolle des Abtes innerhalb der Eidgenossenschaft zu einem umfangreichen Archiv geführt. Auf die herausragende Position des Abtes ist oben bereits hingewiesen worden.

Auch das Stadtarchiv Konstanz, in dem die Unterlagen eines anderen für den Thurgau gewichtigen politischen Partners liegen, liefert für unsere Zwecke sehr viel Material. In Konstanz befinden sich neben den Dokumenten, die die Stadt u.a. als Gerichtsherrin der Vogteien Eggen und Altnau erstellte, diejenigen zum Landgericht vor 1499. Viele Einzelverträge und Verhandlungen mit den Eidgenossen entstanden etwa im Zusammenhang mit bilateralen Zoll- oder Fischereiabkommen, auch viele Münz-, Marchen- und Zehntrechte sind nur mehr dort dokumentiert.

Natürlich führten auch die regierenden Orte Archive, die zum Teil sehr aufschlussreiches Thurgauer Material enthalten, das weit über die Eidgenössischen Abschiede hinausreicht: Zentral ist das Staatsarchiv Zürich, das die Akten der Stadt Zürich enthält, die als Vorort und v.a. auch als Besitzerin einzelner Herrschaften (Stammheim, Nussbaumen, und – besonders wichtig – Weinfelden) früh und organisiert ein Archiv führte. Dann sind unter anderen auch die Staatsarchive Bern – für Themen, die die Reformation betreffen – und Luzern als Führerin der katholischen Orte von Bedeutung.

Zu berücksichtigen wären auch die Gemeinde- und Stadtarchive, aber auch Privatarchive inner- und ausserhalb des Thurgaus. In St. Gallen liegt z.B. das Bürgler Archiv, in Winterthur sind Unterlagen zur Frühzeit des Landgerichts vorhanden und in vielen Gemeindearchiven dürften noch unerschlossene alte Unterlagen vorhanden sein.

3. Rechtsquellenedition

3.1. Ziele

Die für uns schwer durchschaubare, zerstückelte historisch-rechtliche Situation in der Landgrafschaft Thurgau beeinflusst klar die Edition der Rechtsquellen.

Die Edition der Thurgauer Rechtsquellen musste innerhalb des von der Schweizerischen Rechtsquellenkommission vorgegebenen Rahmens, der zwischen Stadt- und Landrechten unterscheidet und sich an klare moderne Kantonsgrenzen hält, geplant werden. Zum Erreichen des hauptsächlichen Zieles, der Förderung der historischen Forschung in diesem Kanton, hat die Edition einzelner Stadtrechte keine Priorität. Der gesamte Thurgau besteht aus einer Vielzahl verschiedener Rechtsgebiete, die keine geographischen Einheiten bilden, die als solche bearbeitet werden könnten. Es ist keine territoriale Gruppierung etwa in grössere Ämter möglich, vielmehr sind die verschiedenen Einheiten wild gemischt. Es gibt ebenfalls keine einheitliche Vorgängeradministration, die von den Eidgenossen hätte übernommen werden können und

die eine klare Struktur für die zu edierenden Rechtsquellen vorgegeben hätte. Diese sind also sehr disparat und es gibt für keine grössere geographische Einheit gemeinsames und zentral fassbares Recht. Deshalb soll die Edition zuerst die Erklärung und Definition dieser Zerstückelung und des komplizierten Rechtszustandes bringen. Unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen haben wir uns entschieden, zuerst die in der gemeinen Herrschaft allgemein gültige rechtliche Situation, sozusagen den Überbau des eidgenössischen Rechtes, darzustellen, der sich in der sogenannten Landeshoheit und all ihrer Einschränkungen abbildet. Das ergibt in seiner Vielschichtigkeit schon einiges an Material, das nicht in einem einzigen Band abgehandelt werden kann. Erst in einem nächsten Schritt sollen dann einzelne Gerichtsherrschaften oder Stadtrechte bearbeitet werden.

Das führte zur Entscheidung, dass die beiden Editoren gemeinsam am selben Thema arbeiten sollten und zwar mit rein chronologischer Aufteilung. Pragmatisch – nach Menge des Materials – wurde der Schnitt um 1650 angesetzt.

3.2. Vorgehen

1. *Einarbeitungsphase*: Weil es keine Form serieller Quellen zur Rechtssituation gibt, wurde zuerst die Rechtsquellensammlung von Landammann Hans Ulrich Nabholz, dem ersten evangelischen Landammann, von 1718 indiziert. Das ergab einen Überblick über das dazumal vorhandene und für relevant gehaltene Material an Rechts- und Verwaltungsschriftgut und Hinweise darauf, welche Quellen wir überhaupt suchen sollten.

2. *Erarbeiten eines Überblicks über die Archive*: Es fanden kurze Sondierungsreisen in alle in Frage kommenden grösseren Archive statt, die einen Einblick ins möglicherweise vorhandene Material boten.

3. *Evaluation und – aus zeitlichen und finanziellen Gründen – Auswahl der weiter zu bearbeitenden Archive*. Dabei spielte die Aufwand-/Nutzenfrage eine entscheidende Rolle, d.h., dass gewisse Archive aus praktischen, zeitlichen und finanziellen Gründen nicht weiter berücksichtigt wurden. Die Auswahl wird in der Einleitung klar formuliert und begründet werden. Als zu berücksichtigen wurden eingestuft: die Staatsarchive Thurgau, Zürich und Luzern, das Stiftsarchiv St. Gallen, das Stadtarchiv Konstanz, für die frühe Zeit auch das Generallandesarchiv Karlsruhe, evtl. Tiroler Landesarchiv. Im Moment zurückgestellt oder ausgeschlossen wurden u.a.: Das Staatsarchiv Bern wegen der Masse unerschlossener Akten v.a. ab der Reformation und das Landesarchiv Glarus wegen mangelnder Erschliessung.

4. *Archivphase*: In zahlreichen Archivbesuchen wurde das einschlägige Material gesichtet und intensiv studiert, wichtige – potentiell zu edierende – Quellen ausgewählt und in einer Datenbank gesammelt. So entstand die Grundlage der weiteren Arbeiten, die es ermöglicht, einen Überblick über das weiträumig verteilte Quellenmaterial zur Rechtsgeschichte des Thurgaus zu erhalten. Die Datenbank verzeichnet nach Datum und stichwortartigem Inhalt geordnet alle Quellen und ihre in weiteren Arbeitsgängen identifizierten Kopien. Die über 5000 Einträge sind ergänzt durch spezifische Angaben zum einzelnen Stück und natürlich durch den Archivstandort. Weitere Felder ermöglichen jederzeit das Erstellen und Abrufen von Notizen zum Bearbeitungsstand. Damit steht für die Auswahl der Editionstexte aus dem weitläufigen Themenspektrum eine gut handhabbare Grundlage zur Verfügung. Gleichzeitig wurden nach Anschaffung einer Digitalkamera bereits die ersten Fotos erstellt.

5. *Aktuelle Bearbeitungsphase*: Auswerten und Erstellen der Editionstexte im thematischen Zusammenhang. Konkret bearbeiten beide Mitarbeiter dasselbe Thema diachronisch für ihren Zeitraum. Wir verschaffen uns einen Überblick über die zu einem Thema vorhandenen Quellen, bewerten sie und wählen die einschlägigen Texte zur Edition aus. Sie werden transkribiert, kommentiert und zu Nummern zusammengestellt, die entweder nur einen Text umfassen oder bei komplexen Themen mit mehreren Varianten oder vielen Texten kurz hintereinander auch mehrere Quellen umfassen können. Diese Editionstexte werden mit Vorbemerkungen und Bemerkungen kommentiert und in den Zusammenhang gestellt. Beide Bearbeiter lesen die jeweils anderen Texte gegen und überblicken so den Gesamtzusammenhang. Dann findet eine Besprechung statt, die sicherstellt, dass ein roter Faden durch die ganze Beobachtungsperiode läuft, der Blickwinkel einheitlich ist und dem Thema das gebührende Gewicht zukommt. Auch der Übergang über das Jahr 1650 soll somit nahtlos werden. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es, die Quellen aus mehreren Blickwinkeln zu beobachten, Defizite aufzuzeigen, Ursprünge oder Weiterentwicklungen von Detailproblemen spezifisch zu suchen, wenn sie in einem Zeitraum auftauchen oder verschwinden und besser darzustellen, was die Qualität der Edition erhöht. Parallel finden immer wieder Archivbesuche auswärts statt, um Informationen gezielt zu suchen oder den ganzen Text von in der Datenbank aufgenommenen Quellen zu beschaffen. Wir arbeiten dazu mit einer Digitalkamera, so können die Akten vornehmlich in Frauenfeld bearbeitet werden.

3.3. Probleme der Edition

- Wegen der angedeuteten Quellenlage, des Fehlens von eigentlichen Regelwerken und der spezifischen Archivsituation braucht die Thurgauer Rechtsquellenedition für das Aufspüren und Bewerten der in Frage kommenden Quellen aussergewöhnlich viel Ausdauer und Geduld.
- Wegen des daraus folgenden bewussten Verzichts auf Einsicht ins gesamte Quellenmaterial müssen wir immer damit rechnen, einzelne Quellen übersehen zu haben. Allerdings zeigen Vergleiche mit zeitgenössischen Sammlungen (Locher, StATG 0'08'0), Gerichtsherren-Band (GLA Karlsruhe, 65/ 11255), Bände in Zürich (W I 4 56, 65 und 66), Abschiedeband von 1710 (StATG Slg. 15 0/100), dass doch das meiste darin verzeichnete Material anderswo aufgetaucht ist, wir also davon ausgehen können, die wichtigsten Quellen vorliegen zu haben.

Dabei gilt es:

- die vielschichtige Organisation der auch unter dem Aspekt der Landeshoheit ungezählten rechtlich unterschiedlichen Gebiete zu erklären und die Differenzen sichtbar zu machen, was einer sehr guten Einleitung bedarf, die die Situation detailliert und anschaulich schildert, so dass der nötige Hintergrund zur Benutzung der edierten Quellen stets klar bleibt.
- Da das Konzept der schweizerischen Rechtsquellenedition sich an heutigen Kantonsgrenzen orientiert, entsteht ein grosser Überlagerungskonflikt mit den Rechtsquellen-Bänden anderer Kantone (St. Gallen, Zürich), der für jeden Rechtsbereich neu gelöst werden muss.

Es zeigt sich mehr und mehr,

- dass für viele Rechtsthemen keine umfassenden Regeltexte bestehen, sondern die Normen sehr disparat sind; sie sind oft nur in Mandatform oder als eidgenössische Abschiede zu fassen. Da letztere ein gewichtiges Regierungsinstrument für die gemeine Herrschaft waren, muss ihnen gebührend Rechnung getragen werden, und immer wieder werden auch Thurgau-spezifische Abschiede zu edieren sein, zumal sie zum Teil in der offiziellen Regestenedition sogar fehlen.

Oft kann auch das geltende Recht nur an Einzelurteilen festgemacht werden. Thematische Mischentscheide oder Mischabschiede, die in vielen kurzen Abschnitten mehrere Themen behandeln, können nicht mit einem einzelnen Thema zusammen in einer Nummer ediert werden. Sie müssen eine eigene Nummer bilden, für die ein sprechender Titel nur schwer zu setzen ist. Sie müssen durch klare Vor- und Nachbemerken-

gen erklärt und durch gute Register erschlossen werden, damit die Inhalte auffindbar sind und Zusammenhänge sichtbar werden.

Es zeigt sich weiter, dass

- relativ wenige Originale vorhanden sind, wir also immer wieder auch Kopien edieren müssen. Der wichtige Gerichtsherrenvertrag von 1509, wo die regierenden Orte ihre Rechte mit dem Gerichtsherrenstand abgrenzten z.B., ist im landvögtlichen Archiv nicht im Original vorhanden. Nur durch das Glück des Auftauchens des Gerichtsherren-Archivs haben wir ein Original. Auch bei eidgenössischen Abschieden ist dieser Fall die Regel.
- die Quellen je nach Thema in einem anderen Archiv liegen – je nachdem welcher regierende Ort mitbetroffen war. Für Fischerei, Zoll- und Münzwesen oder das Landgericht sind die Quellen v.a. im Stadtarchiv Konstanz zu suchen; für Erbrecht, Leibeigenschaft, Zug, Fall im Stiftsarchiv St. Gallen; für Marchen im Staatsarchiv Zürich und im Stiftsarchiv St. Gallen; für Reformationssachen im Staatsarchiv Bern.

3.4. Konkrete Beispiele zur Illustration der Problematik

Das Thema Erbrecht zeigt die Überschneidungen mit anderen Rechtsterritorien, hier der St. Galler Edition. Das Editionsprojekt bezieht sich auf moderne Kantons Grenzen, die im untersuchten Zeitraum noch nicht als solche bestanden. Das führt dazu, dass Gebiete, in denen nach altstiftischem Gebrauch abtsanktgallisches Recht herrschte, nun zum heutigen Thurgau gehören. Wir sind also in der Edition gehalten, auch für diese Teile des Thurgaus die geltende Rechtslage darzustellen. In den 1530er Jahren wuchs offensichtlich der Bedarf an Vereinheitlichung des Erbrechts; Ungleichbehandlungen waren an der Tagesordnung, da in jeder Herrschaft anders reglementiert wurde und die Mobilität Konflikte zwischen den Parteien verstärkte. Es sind mehrere Texte aus den 1530er Jahren dazu vorhanden. 1541 beauftragten die zehn am Landgericht (Malefiz) teilhabenden Orte Landvogt Kaspar von Uri (1540–1542), die Gerichtsherren anzuleiten, ein einheitliches Erbrecht zu schaffen und den Eidgenossen zur Bestätigung vorzulegen. Das ist dann auch geschehen: Der Landvogt und fünf Gerichtsherren – die Namen sind nicht bekannt – haben sich der Aufgabe gestellt und eine für alle akzeptierbare Ordnung entworfen. Sie muss 1541 bereits soweit fertig gewesen sein, dass eine Abschrift davon zur Diskussion an die Stadt Konstanz ging⁵ und wohl auch an andere Gerichtsherren. Danach

⁵ StadtA Konstanz CV Akt. 11, Fasc. 26.

wurden aufgrund von Einwänden kleinere Anpassungen v.a. zu Gunsten der gerichtsherrlichen Rechte gemacht (z.B. die Einschaltung des niederen, gerichtsherrlichen statt des landvögtlichen Gerichtes; freies Testamentieren), und 1542 wurde der Entwurf zum allgemeinen Erbrecht für die Landgrafschaft Thurgau.

Das Erbrecht von 1542 galt aber nur für diejenigen Gebiete, die nicht als altstiftische dem Abt von St. Gallen oder dem Bischof von Konstanz unterstanden oder eigene Rechte genossen wie die Städte Arbon, Bischofszell, Frauenfeld. Wir müssen also auch «St. Galler Recht» in gewissen Gebieten des heutigen Thurgau berücksichtigen. Dieses geht uns aber nicht direkt etwas an, weil es für St. Gallen erlassen wurde und somit in den dortigen Rechtsquellenbänden ediert werden sollte. Wir müssen nun abwägen, welche Rechtstexte effektiv ediert werden sollen, was wirklich nötig ist zur Darstellung des Rechts im Thurgau oder wie gross die Chancen sind, dass der Quellentext wirklich in einem Nachbarband erscheint. Es ist abzuklären, ob Hinweise auf das andere Recht in den Bemerkungen reichen oder ob der Text nicht doch ediert werden müsste. (In diesem Falle dürfte der Hinweis in den Bemerkungen auf die einschlägigen Quellen im Stiftsarchiv St. Gallen genügen, damit Forschende für die sanktgallischen Gerichtsherrschaften im Thurgau die gültigen Normen finden.) Ein gutes Verweissystem ist erforderlich.

Für die konstanzer Gebiete ist das vermutlich anders gelaufen: Ich habe bisher kein Erbrecht für Konstanzer Untertanen im Thurgau gefunden. Im ehemals konstanzer, dann fischinger alt-stiftischen Tanneggeramt konnten sich die regierenden Orte mit ihrem Erbrecht durchsetzen. Hier ist wieder ein anderer Kommentar nötig. Und auch das Erbrecht für Frauenfeld, Diessenhofen, Bischofszell und Arbon wird separat zu behandeln sein, wobei die Frage gestellt werden muss, ob die Texte in einen landeshoheitlichen Band gehören oder mit den Akten der einzelnen Gerichtsherrschaften ediert werden sollen.

Es wird klar, dass die Bemerkungen und Vorbemerkungen zur Einbettung der Quellenstücke in ihren Kontext zum Teil sehr detailliert und je nach Gebiet spezifisch auszufallen haben.

Dieses Beispiel zeigt auch das Vorgehen, das Verfahren und die beteiligten Institutionen bei der Rechtssetzung. Im Ganzen ist immer wieder das Augenmerk darauf zu richten wer, also die sieben oder zehn Orte, in welchen Bereichen die normative oder richterliche Gewalt hatte oder wahrnahm. Das gilt insbesondere, wenn der Landvogt auftritt: Für wen hat er den Auftrag ausgeführt?

Das Thema Todfallabgaben zeigt ein anders gelagertes Problem: Es gibt vor 1766 keinen einzigen übergreifenden Regeltext, alles scheint

durch Gewohnheitsrecht und als Folge von Streitigkeiten in bilateralen Sonderabmachungen oder mit Urteilen geregelt worden zu sein, die in Einzelurteilen aus der Praxis erkennbar sind.

Es gibt: 1. Einzelabkommen mit den umliegenden Herren von Leibeigenen: der Stadt Konstanz, dem Bischof von Konstanz, dem Abt von St. Gallen, Stiften wie dem Grossmünster in Zürich. Es galt das Personalprinzip, bis dieses – weil es zu kompliziert war – langsam verändert werden sollte und man um 1766 die Leibherren aufforderte, die Leibeigenschaft zu belegen, den Loskauf von auswärtigen Leibeigenen zu fördern und somit den Übergang zum Territorialprinzip einleitete. 2. Einzelregelungen je nach Kategorie der betroffenen Leute: für leibeigene Thurgauer, für Einzüglinge, für Edle, für edle Einzüglinge, für Uneheliche («Ledige»). 3. Separatregelungen, die die Klöster unter sich ausgemacht hatten (für die «12½ Gotteshäuser»).

Weil kein allgemeingültiger Text zur Regelung der Fallabgaben existiert, sind wir auf unzählige kleinere Einzelurteile und v.a. Mischbeschlüsse angewiesen, die wir zu stringenten Nummern zusammensetzen sollen. Dabei handelt es sich meist um Einzelfälle aus einzelnen Gerichtsherrschaften, die vermutlich oft doch Allgemeingültigkeit hatten. Wir werden also auch die sogenannte Rechtswirklichkeit abbilden, damit wir daraus Schlüsse auf allgemeine Rechte ziehen können. Wieder stellt sich hier oft die Frage, ob diese Texte tatsächlich im Band Landeshoheit ediert werden sollen oder erst mit den Quellen der entsprechenden Gerichtsherrschaft.

Was ediert wird, sollte zusammenhängend ediert werden, um mehr Übersicht zu schaffen. Mischbeschlüsse enthalten aber so viele Themen in kurzen Sequenzen, dass sie nicht zu einer einzelnen Nummer dazugenommen werden können. Ihr Inhalt muss mit Verweisen und guten Registern erschlossen werden. Hier gilt es also, ein rein editorisches Problem zu lösen.

An der Entwicklung des Landgerichts und des konkurrierenden Oberamts lässt sich die Veränderung der Herrschaftsausübung verfolgen. Es zeigt sich deutlich eine Verdichtung der Quellen in bestimmten Jahren oder Übergangsphasen. Vor der Übernahme des Landgerichts 1499 versuchten die Eidgenossen in den 1480er Jahren intensiv, dieses auf diplomatischem Weg zu erhalten. Nach 1499 mussten sich die regierenden Orte neu orientieren und organisieren. Die drei Städte Bern, Solothurn, Freiburg, aber auch Appenzell oder Schaffhausen versuchten, ihre Anteile zu sichern, bis zwischen 1501 und 1509 dann wichtige Verträge die neue Situation regelten. Auch hier sind viele Vorstösse und

Kompromissversuche erhalten, die das Funktionieren der Verwaltung zeigen und die in der Edition erscheinen sollen. Ähnliches lässt sich bei der Einbindung Berns in die Landvogtei um 1712 verfolgen. Schwieriger wird es, wenn es um das sogenannte Oberamt/Landvogteiamt geht, das offenbar dem Landgericht Konkurrenz machte: Es ist bisher gängige Meinung der Geschichtsschreibung, «das Landgericht verliere im 17. Jh. an Bedeutung und immer mehr Fälle hoher Gerichtsbarkeit kämen vor das Oberamt (Landvogt, Landammann, Landschreiber, Landweibel)». Wir haben versucht, dieses Oberamt besser zu fassen und Rechtstexte zu finden, die es beschreiben und legitimieren, aber wir wurden bisher nicht fündig. Der Terminus taucht erst im 18. Jahrhundert auf – für frühere Verwendung ist er immer rückprojiziert – und es gibt nur eine Quelle, auf der alle Historiker aufbauen: Johann Konrad Fäsis *Geschichte des Thurgaus*⁶ und ihm folgend Helene Hasenfratz. Für die Zeit vor 1650 gibt es keinerlei Hinweise auf die Funktion des Oberamtes, das noch Landvogteiamt heisst. Es sind keine Streitigkeiten oder Kompetenzabgrenzungen mit dem Landgericht fassbar, auch nicht in der Phase der umstrittenen Aufhebung des Landgerichts um 1672–1681. Quellenmässig ist also kaum etwas belegt, eine Herausbildung oder Entwicklung hat sich bisher nicht verfolgen lassen. Im Staatsarchiv Thurgau befinden sich Gerichtsprotokollbände betitelt mit «Malefizgericht», «Landgericht», «Oberamt» aus dem 17. Jahrhundert, die sich auf den ersten Blick nicht unterscheiden. Es müsste ein exakter Abgleich aller Gerichtsfälle, der beteiligten Richter und v.a. der Gerichtsdaten (das Oberamt tagte öfters als das Landgericht) vorgenommen werden, um etwas herauszufinden. Das kann die Rechtsquellenedition nicht leisten, aber sie kann den Hinweis auf vorhandene Defizite liefern.

Ungelöst ist bis anhin auch die Frage nach den Hohen Gerichten: Seit wann stehen beide Gerichtsgewalten direkt unter den Eidgenossen? Fiel die hohe Gerichtsbarkeit in diesen Gebieten schon 1460 den Eidgenossen zu oder erst 1499? Wie wurde verwaltet?⁷ Quellen sind bisher keine aufgetaucht, geschweige denn Archive solcher Verwaltungseinheiten.

6 Theologe und Hauslehrer Pfyn, *Entstehung der Geschichte 1757–59*, Kantonsbibliothek Thurgau (Y44)

7 Ein Streit von 1550 erbrachte keine mit Dokumenten untermauerte Lösung, Pupikofer, S. 119.

4. Ziele und Möglichkeiten der Rechtsquellenedition

Spannen wir den Bogen zurück zum Thema der Veranstaltung: Was kann die Thurgauer Rechtsquellenedition bringen? Ziel unserer Grundlagenarbeit ist es, die Geschichte des Thurgaus vor 1798 neuen Forschungen zu erschliessen. Unser Band soll die Entwicklung des rechtlichen Gerüstes im Thurgau aufzeigen, also die primären Rechtsquellen publizieren. Die Rechtsquellenedition kann in einzelnen Fällen die Rechtsentwicklung aufzeigen, in anderen aber auch Forschungsdesiderate offenlegen, Fragen aufwerfen und zumindest zum Einstieg das vorhandene Quellenmaterial zur Verfügung stellen oder Hinweise darauf liefern.

Die Normen sollen aber nicht isoliert, sondern in ihrem alltäglichen Zusammenhang stehen, also die Rechtswirklichkeit abbilden. Allenfalls fehlende Regelungen sollen sichtbar werden, und es soll so möglich werden, neue Fragestellungen zu formulieren und zu untersuchen. Der Band wird also nicht nur rechtshistorisch relevante Texte bringen, sondern auch Quellenstücke, die diese in den Zusammenhang stellen, die Rechtswirklichkeit illustrieren und das Funktionieren des Alltags zeigen.

Die Stücke sollen es auch ermöglichen, die Entstehung einzelner Verwaltungseinheiten wie die Quartiere besser zu erkennen und Instrumente und Abläufe der Verwaltung sichtbar werden zu lassen. So soll das Instrument der Ortsstimmen exemplarisch dargestellt und die jährliche Rechnungsablegung an mindestens einem Beispiel veranschaulicht werden.

Die bewährte Volltextedition und die buchstabengetreue Übernahme der Texte sowie die lange Beobachtungsperiode in den Rechtsquellenbänden bieten neuen Fragestellungen und Trends der historischen Forschung, aber auch der Sprachforschung Material und Ausgangspunkte an. Neben der rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Forschung soll auch die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einen Gewinn aus dem edierten Material ziehen können. So sind die Bände nicht zeitgebunden und rasch wieder überholt, sondern sie liefern, weil sie sich eben exakt an die Originalquellen halten, über Jahrzehnte die Möglichkeit, sie immer wieder für neue Untersuchungen zu nutzen.